

## N. XVIII. Regulativ

Wegen Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen, vom 18. März 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

finden für gut, wegen Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen in Unserem Fürstenthume nachstehende Anordnungen zu treffen und versehen Uns, daß den in gegenwärtigem Regulative enthaltenen Bestimmungen von Allen, welche es angeht, genau nachgekommen werde.

### A. Verwaltung.

#### §. 1.

Die Verwaltung sämmtlicher Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen bleibt, wie bisher, der Oberaufsicht der Fürstl. Regierung, beziehungsweise des Fürstl. Consistorium, sowie in der Unterherrschaft, der Fürstl. Landeshauptmannschaft unterworfen, welche Behörden sich hierbei nach wie vor der betreffenden Unterbehörden nach den bestehenden Ressortverhältnissen zu bedienen haben.

#### §. 2.

Um die genannten Oberbehörden in den Stand zu setzen, diese Oberaufsicht unter Anwendung der von der Forstwissenschaft gegebenen Grundsätze zu üben, wollen **Serenissimus** bis auf weitere Verordnung Höchsthre Departements-Forstchefs anweisen, auf ihnen von den genannten Oberbehörden zugehende Veranlassung und unter deren Leitung eine nähere Aufsicht über die erwähnten in ihrem Departement gelegenen Waldungen entweder selbst zu führen oder zu diesem Zwecke einen andern höhern Forstbeamten zu substituiren.

Ihro Hochfürstl. Durchlaucht behalten sich jedoch vor, diese Anweisung wiederum zurück zu nehmen, wenn den Oberbehörden die technischen Organe auf andere Weise verschafft werden könnten, oder aber sobald entweder für die